



German Rifle Association e.V.

Lendringser Hauptstraße 21a
58710 Menden
Postfach 200 556
13515 Berlin
Tel: +49 171 1555855
redaktion@german-rifle-association.de

Berlin, den 2. November 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ - BT-Drucksache 19/13839 - sowie weiterer Vorlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Historie der EU-Feuerwaffenrichtlinie	3
2.1. Empfehlungen der EU-Studie, auf die sich die Kommission bezieht	4
2.1.1. Erleichterungen für den legalen Waffenmarkt	4
2.1.2. Bekannte Schlupflöcher	4
2.1.3. Fehlende Daten zum Waffenmarkt und zur Waffenkriminalität	5
2.2. Vorschlag der Europäischen Kommission	5
2.2.1. Begründung: Terrorismus	5
2.2.2. Begründung: Prävention von Missbrauch.....	6
2.2.3. Fehlende Folgenabschätzung	7
2.2.4. Verabschiedung der EU-Feuerwaffenrichtlinie.....	7
2.2.5. Reaktionen zum Kompromiss vom Rat der EU und Jagdverband.....	9
2.3. Studie mit Folgenabschätzung nach Verabschiedung veröffentlicht.....	10
3. Umsetzung in nationales Recht	11
3.1. Nachweis des Bedürfnisses durch regelmäßiges Schießen	11
3.1.1. Unterscheidung der EU Kategorien	11
3.1.2. Zuverlässigkeit, Aufbewahrung, Fernabsatz.....	11
3.1.3. Bedürfnisprüfung für Waffen der Kategorie A.....	12
3.1.4. Voraussetzung für eine Erwerbs- und Besitzgenehmigung	12
3.1.5. Nationale Probleme bei der Bedürfniskontrolle.....	13
3.1.6. Forderungen zur Bedürfniskontrolle	14

3.2. Vorschriften zu „großen“ Magazinen.....	15
3.2.1. Verbot „großer Magazine?	15
3.2.2. Genehmigungen für Waffen der Kategorie A	15
3.2.3. Internationale Disziplinen für „große“ Magazine	16
3.2.4. Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4.....	16
3.2.5. Wettkampfnachteil für deutsche Sportschützen	16
3.2.6. Kriminalisierung ausländischer Sportschützen	17
3.2.7. Wettbewerbsnachteil für deutsche Händler und Hersteller	17
3.2.8. Dual-Use und kleinste Kalibergröße	17
3.2.9. Folgekosten eines Magazinverbots.....	17
3.2.10. Erhöht ein Magazinverbot die öffentliche Sicherheit?	18
3.2.11. Forderungen zur Magazinbeschränkung	19
3.3. Regelabfrage beim Verfassungsschutz.....	19
3.3.1. Forderung zur Regelabfrage beim Verfassungsschutz.....	20
3.4. Wesentliche Teile	20
3.4.1. Kennzeichnungspflicht.....	20
3.4.2. Registrierungspflicht.....	20
3.4.3. Genehmigungspflicht.....	20
3.4.4. Forderung zu wesentlichen Teilen	20
3.5. Folgenabschätzung	21
3.5.1. Kosten des Entwurfs	21
3.5.2. Forderungen der Verbände	21
3.5.3. Umsetzungsfrist.....	22

1. Vorbemerkung

Diese Stellungnahme beruht auf meiner dreißigjährigen Erfahrung mit dem Waffenrecht in Deutschland, meiner zehnjährigen Beschäftigung mit dem Waffenrecht in westlichen Industriestaaten, sowie meinen Aktivitäten bei der Gesetzgebung der EU-Feuerwaffenrichtlinie in Brüssel.

Als Ehrenmitglied von FIREARMS UNITED wurde ich mehrfach für Studien der EU zum Waffenbesitz und Waffenrecht interviewt. Im November 2016 organisierte ich zusammen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments die „Firearms Directive Conference“, an der u.a. Alain Alexis als Vertreter der Europäischen Kommission, Vicky Ford, die Berichterstatterin des Europäischen Parlaments, und Dita Charanzová, die damalige Schattenberichterstatterin für ALDE und aktuelle Vize-Präsidentin des Europäischen Parlaments, teilnahm.¹ Diese hatten im Trilog die endgültige Wortwahl der EU-Feuerwaffenrichtlinie beschlossen. Als Bürgerin konnte ich aufgrund der Transparenz der EU alle Änderungsanträge zur Richtlinie lesen, alle öffentlichen Anhörungen per Stream verfolgen, sowie die Protokolle des Trilogs. Zudem wurde unser Netzwerk auch mit Informationen aus nicht öffentlichen Sitzungen versorgt.

Durch meine Arbeit bei FIREARMS UNITED² konnte ich die Umsetzung in die nationale Gesetzgebung anderer Mitgliedsstaaten verfolgen. Als Mitinhaberin eines Waffenhandelsgeschäfts, das seit über 100 Jahren in Berlin ansässig ist und seit über 20 Jahren Sport- und Jagdwaffen exportiert, sind mir zudem die vielfältigen Probleme in der Praxis in Bezug auf Bedürfnis und Zuverlässigkeit bei deutschen Lizenzinhabern bekannt, wie auch die des grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Feuerwaffen.³ Als Vorsitzende der German Rifle Association erhielt ich von den Verbänden regelmäßig aktuelle Informationen zur Implementation der EU-Feuerwaffenrichtlinie in unsere nationalen Waffengesetze.

2. Historie der EU-Feuerwaffenrichtlinie

Im Oktober 2013 publizierte die Europäische Kommission ihren EU-Action-Plan „Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels“⁴ zusammen mit den Ergebnissen der großen Online-Umfrage vom April 2013⁵ und des Eurobarometers⁶.

An der EU-Online-Umfrage hatten über 85.000 Bürger, Organisationen und Behörden teilgenommen. Die Befragten waren mehrheitlich kritisch gegenüber weiteren Interventionen der EU auf diesem Gebiet. Das Eurobarometer hatte 25.000 Teilnehmer. 90% der Teilnehmer des „Eurobarometers“ besitzen und besaßen nie Feuerwaffen. Nur 53% dieser mit der Waffengesetzgebung nicht vertrauten Bürger unterstützten strengere Regulierungen, „während 39% der Befragten andere Wege befürworteten, um das Ausmaß der mit Schusswaffen zusammenhängenden Kriminalität zu verringern.“⁷

Diese knappe Mehrheit wird seit 2013 von der Europäischen Kommission genutzt, um den Aktionsplan gegen Feuerwaffen⁸ zu rechtfertigen.

¹ Feuerwaffen Konferenz im EP: <https://firearms-united.com/de/firearms-directive-conference/>

² Reports von FIREARMS UNITED: <http://tinyurl.com/FU-reports>

³ Autorensseite von Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Benutzer:Triebel>

⁴ COM/2013/0716 final: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:52013DC0716>

⁵ Report on European Commission public consultation on EU firearms policy, DG Home Oct 2013: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-is-new/public-consultation/2013/docs/consultation_026/report_on_consultation_including_annex_en.pdf

⁶ Flash Eurobarometer 383: https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/archives/flash_arch_390_375_en.htm#383

⁷ Eurobarometer Report Seite 5: https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/flash/fl_383_en.pdf

⁸ DG Home: Gun violence: time for EU action https://ec.europa.eu/home-affairs/what-is-new/news/news/2013/20131021_01_en

2.1. Empfehlungen der EU-Studie, auf die sich die Kommission bezieht

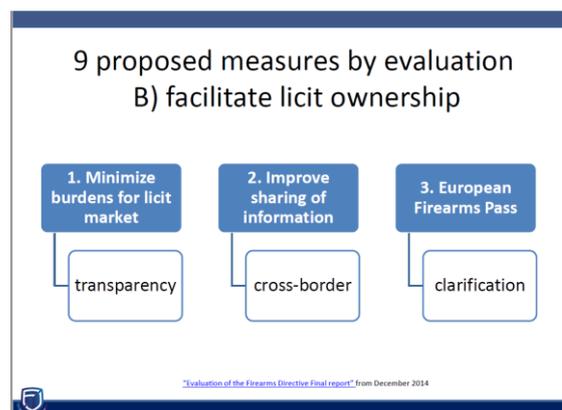
Eine sehr umfassende Evaluation zur EU-Feuerwaffenrichtlinie, die von der Europäischen Kommission als Beweis für die REFIT-Anforderungen gebraucht wurde, wurde im Dezember 2014⁹ veröffentlicht. Diese Studie mit Stakeholdern gab neun Empfehlungen, lieferte jedoch keinen Beweis für die geforderten Verbote. Die nachfolgenden Folien stammen aus meiner Präsentation auf der Feuerwaffen Konferenz 2016.¹⁰

2.1.1. Erleichterungen für den legalen Waffenmarkt

Das einzige Problem, welches von allen Stakeholdern mit "high priority" bewertet wurde, ist die fehlende Transparenz der nationalen Waffengesetze.

An zweiter Stelle kam die fehlende internationale Vernetzung, gefolgt von der fehlenden Harmonisierung bei der Klassifikation von Jagd- und Sportwaffen und beim EU Feuerwaffenpass.

Mit der neuen EU-Feuerwaffenrichtlinie wurde keines dieser wichtigen Probleme gelöst, sondern neue geschaffen.



Im deutschen Gesetzentwurf fehlt die Kategorie A für den Feuerwaffenpass und das Recht von anderen Bedarfsgruppen als Jäger und Sportschützen für einen solchen Feuerwaffenpass.

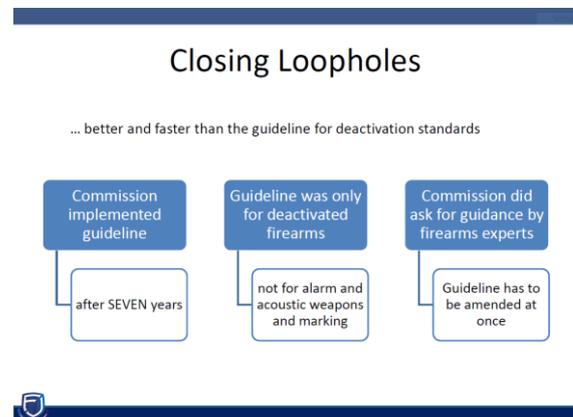
2.1.2. Bekannte Schlupflöcher

An fünfter bis siebenter Stelle wurden die fehlenden Richtlinien der seit Jahren bekannten Schlupflöcher benannt:

- Dekorationswaffen,
- Alarm-, Signal- und Salutwaffen,
- sowie die Kennzeichnung von Feuerwaffen.

Bereits 2008 hatte die Europäische Kommission den Auftrag erhalten, diese Schlupflöcher zu schließen.

Erst im November 2015¹¹ wurde eine Richtlinie für Dekorationswaffen publiziert, die so schlecht gemacht war, dass sie 2018¹² erneuert werden musste. Die beiden anderen Richtlinien zur Markierung und zu Schreckschusswaffen wurden im Januar 2019^{13 14} verabschiedet. **Diese Richtlinien haben sich stark an den deutschen Standard orientiert, der diese Schlupflöcher bereits vor Jahren geschlossen hatte.**



⁹ Evaluation of the Firearms Directive: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fa1e0771-43c6-4072-97a8-0f743c0b081c>

¹⁰ Folgenabschätzung: <https://firearms-united.com/wp-content/uploads/2016/11/PPP-Triebel.pdf>

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2403/oj

¹² Commission Implementing Regulation (EU) 2018/337: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2018/337/oj

¹³ Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 der Kommission zur Kennzeichnung von Feuerwaffen:
http://data.europa.eu/eli/dir_impl/2019/68/oj

¹⁴ Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission zu Schreckschuss- und Signalwaffen:
http://data.europa.eu/eli/dir_impl/2019/69/oj

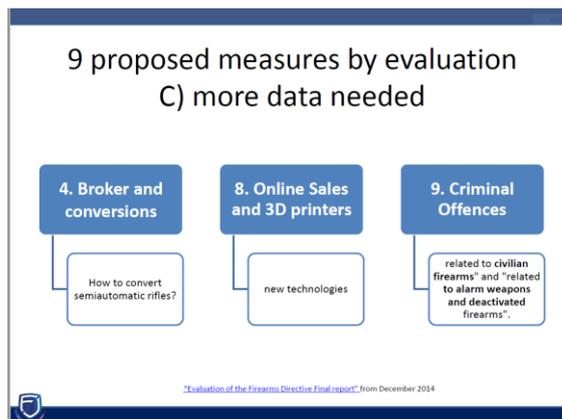
2.1.3. Fehlende Daten zum Waffenmarkt und zur Waffenkriminalität

Die drei letzten Empfehlungen bezogen sich auf mögliche, neue Sicherheitslücken, wie

- Makler
- Umbau von halb- auf vollautomatisch Waffen
- Fernabsatz
- 3-Drucker

und generell auf fehlende Daten zur

- Wirtschaftskraft des legalen Markts und
- zur Korrelation zwischen legalen Schusswaffen und Waffenkriminalität.



Hier lautete die Empfehlung, diese Felder stärker zu untersuchen. Die Kommission hingegen nutzte diese Empfehlungen, um Verbote zu fordern. Zur Waffenkriminalität wurde eine EU-Studie im Mai 2016 publiziert, die jedoch keinerlei Beachtung fand.¹⁵

2.2. Vorschlag der Europäischen Kommission

Im Oktober 2015 warnte das finnische Innenministerium, dass die Europäische Kommission alle halbautomatischen Langwaffen, Sammlerwaffen und Internetverkäufe verbieten möchte – drei Wochen vor dem zweiten Terrorakt in Paris.^{16 17} Auf Nachfragen von Stakeholdern bei der Europäische Kommission Ende Oktober verneinte DG Home solche Pläne.

2.2.1. Begründung: Terrorismus

Am 18. November 2015, fünf Tage nach dem Anschlag in Paris, publizierte die Europäische Kommission ihren Vorschlag als Mittel zur Terrorabwehr.

Obwohl beide Anschläge in Paris mit illegal geschmuggelten Waffen begangen wurden¹⁸, die auch mit der Änderung der Richtlinie nicht verhindert worden wären, wurden die Anschläge benutzt, um mit Dringlichkeit und ohne Folgenabschätzung einschneidende Verbote zu fordern.¹⁹

Als die EU-Feuerwaffenrichtlinie in der Schweiz umgesetzt wurde, kam es in unserem Nachbarstaat zu einer monatelangen, öffentlichen Debatte, die auch Widerhall in den Medien fand. **Im Laufe des Prozesses musste das Innenministerium eingestehen, dass die Feuerwaffenrichtlinie keinen Terrorismus verhindert.** Am Ende wurde das Gesetz als Schutz vor Missbrauch von legalen Feuerwaffen begründet.²⁰



¹⁵ Examination of Firearms and Forensics in Europe and aCross Territories:
<https://www.coventry.ac.uk/globalassets/media/global/08-New-Research-Section/FINAL-EFFECT-PROJECT-REPORT.pdf>

¹⁶ Finnische Tageszeitung vom 25.10.2015: Verbiendet die EU etwa alle Selbstladewaffen?
<https://www.iltalehti.fi/uutiset/a/2015102420553106>

¹⁷ Finnische Tageszeitung vom 4.11.2015: Änderungen der EU-Waffenrichtlinie - Innenministerium lehnt geplante Verbote ab
<https://www.hs.fi/kotimaa/art-2000002864300.html>

¹⁸ Seite 4 - Drucksache 19/14035 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/140/1914035.pdf>

¹⁹ Seite 8 - Drucksache 2015/0269 (COD) - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0750&from=EN>

²⁰ NZZ vom April 2019: <https://www.nzz.ch/meinung/das-ja-von-cvp-und-fdp-zur-waffengesetzrevision-ist-einer-buergerlichen-politik-unwuerdig-ld.1474409>

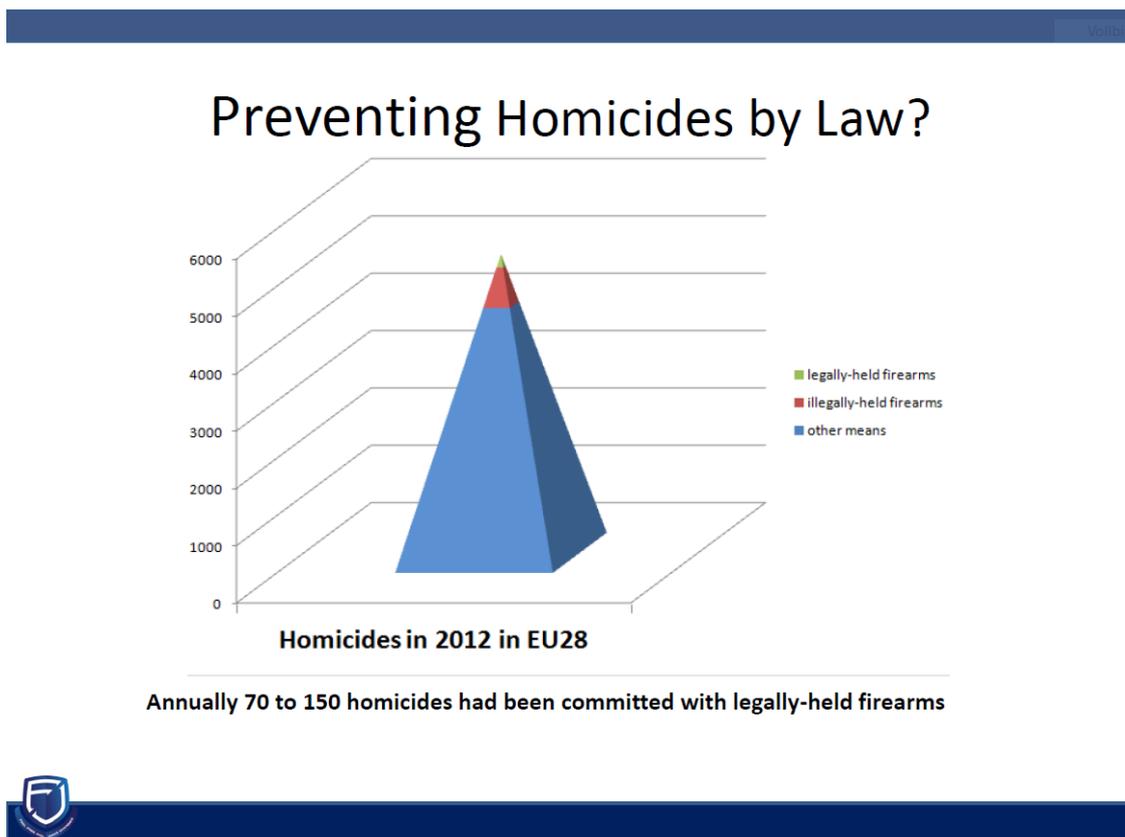
2.2.2. Begründung: Prävention von Missbrauch

Auch während der Debatte in Brüssel wurde damit argumentiert, dass die Feuerwaffenrichtlinie fatale Opfer durch legale Waffen verhindern würde:

- Fabio Marini von der Europäischen Kommission sprach von 5000 jährlichen Toten und revidierte dies später auf 1000 (4000 waren Selbstmorde).
- Christian Moos vom ESSC schrieb in seinem ersten Entwurf von 63.000 Toten und löschte später diesen Satz. (Diese Zahl bezog sich auf alle fatalen Opfer in zehn Jahren, unabhängig vom Mittel.)
- Die EU Kommissarin Elżbieta Bieńkowska verkündete 2016 im Plenum, dass 100.000 Menschen in den letzten zehn Jahren mit legalen Selbstladegewehren getötet worden wären, die bei Jägern und Sportschützen unter dem Bett gelägen hätten, obwohl die tatsächliche Zahl eher bei 0 liegt.

Eurostat berichtet für das Jahr 2012 von 5211 Tötungen in den 28 EU Mitgliedstaaten. Eurosafe spricht von 17% (885) tödlichen Angriffen mit Feuerwaffen. Eine der drei EU Studien kam zu dem Ergebnis, dass mindestens 75% der Tötungen mit Feuerwaffen in Bandenmilieus stattfinden.

Somit könnte man gemessen an den Eurosafe Zahlen von ca 650 Tötungen mit illegalen Waffen ausgehen. Der Anteil an Tötungen mit legalen Feuerwaffen liegt noch unter den verbleibenden 220 Delikten, da es auch zu Tötungen mit illegalen Waffen außerhalb von Bandenmilieus kommt. Im Durchschnitt liegt der Anteil von fatalen Angriffen mit legalen Schusswaffen bei 7% bis 17%.



Innerhalb der EU mit 500.000.000 Einwohnern kommt es jährlich zu etwa 70 bis 150 Tötungsdelikten mit legalen Feuerwaffen.

Die meisten dieser Tötungsdelikte werden im Rahmen von häuslicher Gewalt oder in Beziehungstaten verübt, in welchen die Opfer oft schon im Voraus feststehen und das Tatmittel lediglich einen sekundären Stellenwert einnimmt. Missbraucht wurden hier überwiegend Schrotflinten der ehemaligen Kategorie D.

2.2.3. Fehlende Folgenabschätzung

In den folgenden sechzehn Monaten konnten die meisten Verbote des Vorschlags abgewendet werden. Weder mussten alle Sammlerwaffen deaktiviert werden, noch wurden alle Internetverkäufe verboten, noch alle langen Selbstladewaffen oder Magazine. In dieser Zeit hatte die Europäische Kommission keine Folgenabschätzung nachgeliefert, obwohl dazu genügend Zeit gewesen wäre und die Dringlichkeit (Terrorabwehr) obsolet war.

Die damalige Schattenberichterstatterin für ALDE und aktuelle Vize-Präsidentin des Europäischen Parlaments Dita Charanzová hat in einem Interview mit FIREARMS UNITED den Prozess wie folgt beschrieben:²¹

*Ich muss sagen, dass ich in meiner ganzen Zeit und Arbeit in Brüssel – zunächst als Beamtin für die Ständige Vertretung der Tschechischen Republik und später als Abgeordnete – **nie einen Vorschlag sah, der so stark politisiert wurde, insbesondere während der Verhandlungen am Ende**; und ich fand das sehr enttäuschend.*

Die Kommission hat einen enormen Druck ausgeübt, einen Text zu verabschieden, der so strenge Beschränkungen wie möglich enthält und auch so bald wie möglich angenommen werden soll, ohne eine wirkliche Begründung für diese Beschränkungen zu geben.

Beispielsweise ist eine der grundlegenden Anforderungen eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsprozesses die Vorbereitung der Folgenabschätzung – eine Bewertung der gegenwärtigen Situation und eine Bewertung der Sachverständigen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen, ihre erwarteten Vorteile und Kosten.

Die Kommission hat dies nicht vorgelegt, sie hat sich nur auf bestimmte frühere Studien berufen. Diese Studien beschäftigten sich jedoch nur mit wenigen Teilproblemen. Allerdings ist eine Folgenabschätzung eine zentrale Leitlinie für die Abgeordneten bei Entscheidungen. Deswegen habe ich diese mehrmals von der Kommission verlangt, auch bei den öffentlichen IMCO-Sitzungen.

2.2.4. Verabschiedung der EU-Feuerwaffenrichtlinie

Die Europäische Kommission bedauerte im Dezember 2016, dass sie es nicht geschafft hatte, sämtliche Selbstladegewehre zu verbieten. In ihrer Presseerklärung wies sie u.a. daraufhin, dass bestimmte Selbstladegewehre nun zu den verbotenen Waffen der Kategorie A zählen, es jedoch Ausnahmeregelungen für Sportschützen gäbe, Schusswaffen dieser Kategorie A zu erwerben.²²

2.2.4.1 Status der Magazine / Ladevorrichtungen

Das Europäische Parlament betonte in seiner Presseerklärung vom 26. Januar 2017, dass es dem Parlament gelungen war, ein „**allgemeines Verbot aller hochleistungsfähigen Magazinen**“ abzulehnen, obwohl „**28 Minister der nationalen Regierungen im Rat und in der Europäischen Kommission**“ dies wollten.²³

²¹ Interview mit FIREARMS UNITED: <https://german-rifle-association.de/eu-gun-ban-dita-charanzova-im-interview-mit-firearms-united/>

²² Presseerklärung vom 20.12.2016 https://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4465_en.htm

²³ Presseerklärung vom 26.01.2017 <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170126BKG59909/revision-of-the-eu-firearms-directive-an-overview/5/status-of-magazines-loading-devices>

Ladevorrichtungen selbst, einschließlich Magazine, sind per se nicht eingeschränkt. Halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die das Abfeuern von mehr als einer bestimmten Anzahl von Patronen ohne Nachladen ermöglichen, werden nur dann zur Kategorie A, wenn eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität, die diese Kapazität übersteigt, in sie eingesetzt wird oder Teil der Waffe ist”, betonte Vicky Ford (EKR, UK).

Die Mitgliedstaaten können solche Schusswaffen der Kategorie A für Sportschützen, Altbesitzer, Sammler, Reservisten und bestimmte andere Fachanwender genehmigen.

Personen mit einer Schusswaffe der Kategorie B, die im Besitz eines Magazins mit hoher Kapazität sind, riskieren, dass ihre Berechtigung zum Besitz von Schusswaffen entzogen wird, es sei denn, sie haben eine Berechtigung der Kategorie A. Es gibt keine Einschränkung für die erneute Beantragung einer Genehmigung in der Zukunft.

Neuanschaffungen von Magazinen mit hoher Kapazität sind auf diejenigen beschränkt, die eine Genehmigung der Kategorie A besitzen.

2.2.4.2 Besondere Bestimmungen für das Besitzrecht (Ausnahmen vom Verbot)

Die Kommission wollte ursprünglich alle Feuerwaffen verbieten, die ehemals Vollautomaten waren und in halbautomatische Schusswaffen umgewandelt wurden, sowie alle zivilen Halbautomaten, die optisch Kriegswaffen ähneln.

Das Parlament wollte ein Verbot nur akzeptieren, wenn die Umwandlung irreversibel war.

Letztendlich endete es im Trilog bei einem Kompromiss: Das Parlament akzeptierte das Verbot von umgewandelten Feuerwaffen (Kategorie A6) und halbautomatischen Zentralfeuerwaffen mit „großen“ Magazinen (Kategorie A7) mit neuen **Genehmigungsverfahren für künftige Besitzer und einer Altbestandsregelung**, so dass nach Ermessen des Mitgliedstaats Reservisten, Sportschützen und andere mit Sondergenehmigungen diese besitzen dürfen.²⁴

In seiner Presseerklärung beschreibt das Parlament für wen und unter welchen Umständen die Sondergenehmigungen nach Artikel 6 Satz 2 bis 6 gelten und erzwingt eine Überprüfung nach jeweils fünf Jahren nach Artikel 6 Satz 7. Mit diesem neuen Text hat die **EU erstmals eine Bedürfnisprüfung eingeführt, die jedoch nur für Waffen der Kategorie A gilt**. Bei allen anderen Kategorien verlangt die EU lediglich eine Überprüfung der Zuverlässigkeit. In der Presseerklärung wird dies wie folgt erklärt:²⁵

Die Mitgliedstaaten können Personen Genehmigungen der Kategorie A zum Schutz der Sicherheit kritischer Infrastrukturen, der kommerziellen Schifffahrt, hochwertiger Konvois und sensibler Gebäude sowie für die nationale Verteidigung, Bildung, Kultur, Forschung und historische Zwecke erteilen.

Museen und Sammler: *Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Museen Genehmigungen der Kategorie A erteilen und in Ausnahmefällen und in begründeten Fällen den Sammlern, vorbehaltlich strenger Sicherheitsmaßnahmen. Das Sammeln von Munition ist erlaubt.*

²⁴ Presseerklärung vom 26.01.2017: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170126BKG59909/revision-of-the-eu-firearms-directive-an-overview/3/categories-firearms-prohibited-for-civilian-use-and-firearms-under-authorisatio>

²⁵ Presseerklärung vom 26.01.2017: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170126BKG59909/revision-of-the-eu-firearms-directive-an-overview/6/special-provisions-for-ownership>

Sportschützen: Die Mitgliedstaaten können den Sportschützen eine Genehmigung der Kategorie A erteilen, sofern die Person aktiv an Schießwettbewerben teilnimmt oder diese ausübt. Vicky Ford (EKR, UK) erklärte, dass „die Genehmigung sowohl für diejenigen gilt, die in den Sport eintreten, als auch für diejenigen, die bereits am Start sind. Die derzeitige freie Wahl der Ausrüstung, die von den Wettkämpfern in ihren Schießdisziplinen verwendet wird, ist nicht eingeschränkt. Um die weitere Teilnahme an internationalen Wettbewerben zu erleichtern, werden die Regeln für den Europäischen Feuerwaffenpass aktualisiert, um Schusswaffen, einschließlich Schusswaffen der Kategorie A, die von solchen Sportschützen besessen werden, zu erfassen“.

Reservisten: Streitkräfte, Polizei und Behörden fallen nicht unter die Richtlinie. Die Bestimmungen über die Genehmigung der nationalen Verteidigung ermöglichen es den Mitgliedstaaten auch, Reservisten mit diesen Schusswaffen auszustatten.

Schweiz: Um das schweizerische System abzudecken, wird eine Sprachregelung eingeführt, die den Transfer von militärischen Schusswaffen an Personen, die die Armee verlassen, ermöglicht.

Filmindustrie: Viele Filmproduktionen in Europa verwenden Schusswaffen, einschließlich deaktivierter Schusswaffen, speziell angefertigte Platzpatronenwaffen, sowie scharfe Schusswaffen, die auf Platzpatronen umgebaut wurden, je nach Art der Produktion. „Die ersten Vorschläge der Kommission hätten dies gefährdet, aber der Text des Parlaments hat die Möglichkeit von Sondergenehmigungen für die Filmindustrie unter strengen Kontrollen wiederhergestellt“, sagte Frau Ford.

Reenactoren (Nachahmer historischer Schlachten): Der Europäische Feuerwaffenpass ermöglicht es legitimen Besitzern, Schusswaffen über Grenzen hinweg zu transportieren. Diese wurde aktualisiert, um historische Reenactoren zu unterstützen.

Private Veränderungen: Das manuelle Laden und Nachladen von Munition bleibt weiterhin erlaubt. Modifikationen von Schusswaffen für den privaten Gebrauch sind auch weiterhin von privaten Eigentümern erlaubt und nicht nur auf Händler oder Makler beschränkt.

2.2.5. Reaktionen zum Kompromiss vom Rat der EU und Jagdverband

2.2.5.1 Europäische Rat und der Rat der EU: neue Hürden für legale Besitzer

Der Europäische Rat und der Rat der EU, in denen die Staatsminister zusammen mit der Europäischen Kommission die Politik vorgeben, erklärten mit einer Pressemitteilung und einem Video, dass neue Hürden für den legalen Waffenbesitz eingeführt werden, in dem „die zivile Verwendung der gefährlichsten halbautomatischen Schusswaffen verboten sei“ und dass „alle Schreckschusswaffen nun registriert werden müssten“. Beides würde Kriminalität und Terrorismus bekämpfen.^{26 27}

2.2.5.2 Deutscher Jagdverband: Bürokratie verhindert Terror nicht

„Bürokratische Restriktionen gegen legale Waffenbesitzer verhindern weder Terror noch Kriminalität“, sagte DJV-Präsidiumsmitglied Helmut Dammann-Tamke. Im Gegenteil: Für die Kontrolle der Umsetzung werde Personal benötigt, das dann bei der eigentlichen Terrorbekämpfung und der Zerschlagung des illegalen Waffenmarktes fehle. „Kein Terrorist wird sich um das verschärfte Waffenrecht kümmern. Auch die EU-Feuerwaffenrichtlinie ist nur ein Beispiel für viele EU-Gesetzesvorhaben, die zwar hehre Ziele verfolgen, aber letztendlich nur den gesetzestreuem Bürger treffen“, so Dammann-Tamke weiter.²⁸

²⁶ Video des Councils auf Facebook: <https://www.facebook.com/watch/?v=1323110094405309>

²⁷ Presseerklärung vom 25. April 2017: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/04/25/control-acquisition-possession-weapons/>

²⁸ Deutscher Jagdverband vom 15. März 2017: <https://www.jagdverband.de/content/europ%C3%A4isches-parlament-stimmt-feuerwaffen-richtlinie-zu>

2.3. Studie mit Folgenabschätzung nach Verabschiedung veröffentlicht

Die EU hatte eine Studie gefördert, die Empfehlungen für den Vorschlag der EU-Kommission formulierte. Diese war bereits **im November 2016 fertig, wurde aber erst nach der Abstimmung im März 2017 veröffentlicht**. Die Studie wurde unter Mitwirkung von **SIPRI, SEESAC und Small Arms Survey** erstellt. Diese drei europäischen Institutionen beschäftigen sich seit Jahren mit Waffenkriminalität, Schmuggel und sind sehr kritisch gegenüber dem zivilen Waffenmarkt.²⁹

Ein ganzes Kapitel beschäftigt sich mit dem Änderungsvorschlag (Seite 78 bis 98):

- Die **Kriminalität** dürfte in den meisten der zu analysierenden Optionen aufgrund der Ermittlung neuer oder mehr belastender Verpflichtungen, der Beschränkung der Verfügbarkeit und der Verabschiedung zusätzlicher Regulierungsbefugnisse **ansteigen**.
- Die plötzliche Einführung von Beschränkungen und Verboten auf Schusswaffen könnte einen neuen **Schwarzmarkt fördern**, um die Nachfrage zu liefern.
- Einige Vorschläge werden Verbrechen verhindern: bessere Zusammenarbeit der Behörden und Harmonisierung für Markierung und der technischen Regeln für die Deaktivierung

Von besonderer Bedeutung ist dieser Absatz auf Seite 18:

*Der Schusswaffenmarkt dürfte während des gesamten Feuerwaffenlebenszyklus anfällig für Verbrechen sein. **Alle dreizehn Optionen verzeichnen ein mittleres oder hohes Kriminalitätsrisiko**. Unter den riskantesten ist die Einbeziehung bestimmter deaktivierter Waffen unter der Kategorie A oder unter Kategorie C (Option 11). Die neuen Auflagen würden die derzeitige Verfügbarkeit dieser Waffen einschränken. **Infolgedessen besteht die Möglichkeit, dass Benutzer auf illegale Kanäle zurückgreifen** können, um ihre deaktivierten Schusswaffen zu behalten oder zu erwerben. Das gleiche kann auftreten, wenn das spezifische Verbot in Kraft tritt, dass bestimmte halbautomatischer Schusswaffen von Kategorie B zu Kategorie A (Option 13) bewegt werden.*

Results of the analysis of the 2015 EC Proposal for amending the Firearms Directive

POLICY OPTIONS	LEVEL OF CRIME RISK		
	Low	Medium	High
2. Collectors and cultural and historical bodies		X	
3. Marking			X
4. Brokers' activities		X	
5. Record keeping		X	
6. Firearms for shooting		X	
7. Medical tests		X	
8. Internet sales		X	
9. Licences		X	
10. Alarm, signal, salute and acoustic weapons, replicas			X
11. Deactivated firearms			X
12. Exchange of information		X	
13. Semi-automatic firearms			X
14. Category A firearms		X	

Source: Transcrime elaboration

²⁹ FIRE – Fighting Illicit Firearms Trafficking Routes and Actors at European Level: <http://www.transcrime.it/en/publicazioni/fire-fighting-illicit-firearms-trafficking-routes-and-actors-at-european-level/>

3. Umsetzung in nationales Recht

Der NKR (Normenkontrollrat) hat den Gesetzentwurf geprüft und sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird. Aufgrund dieser Prüfung entfällt jegliche Kompensationspflicht für die Vorgaben in dem Entwurf.

Im Folgenden werde ich diese Ansicht widerlegen.

3.1. Nachweis des Bedürfnisses durch regelmäßiges Schießen

Das BMI behauptet, die regelmäßige Überprüfung des Bedürfnisses für den andauernden Besitz von Waffen sei von Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der im Jahr 2017 novellierten EU-Feuerwaffenrichtlinie zwingend vorgegeben. Hierzu muss man sich die EU-Feuerwaffenrichtlinie in Gänze anschauen.

3.1.1. Unterscheidung der EU Kategorien

- Schusswaffen der Kategorie A sind verboten, mit Ausnahmen für bestimmte Genehmigungsinhaber, u.a. für Sportschützen, die die Bedürfnisaufgaben erfüllen, und Sammlern mit Einzelgenehmigung
- Schusswaffen der Kategorie B benötigen vor Erwerb eine "Genehmigung" und müssen durch nationale Obergrenzen reguliert sein (Erwerbsscheinpflicht)
- Besitzer von Schusswaffen der Kategorie C müssen ihr Eigentum erklären, benötigen aber keine Genehmigung (Meldepflicht)

In **Artikel 4** wird auf die erleichterten Bedingungen für Waffen der Kategorie C hingewiesen.³⁰

3.1.2. Zuverlässigkeit, Aufbewahrung, Fernabsatz

In **Artikel 5** werden die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit geregelt:

- Es muss ein guter Grund vorliegen (z.B. Jagd, Sammeln, Sport, Brauchtum, Selbstverteidigung, Film/Theater, Sachverständiger etc.)
- Der Genehmigungsinhaber muss 18 Jahre alt sein (mit Ausnahmen für jüngere Jungjäger)
- Der Genehmigungsinhaber darf sich selbst oder andere, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden.

In Satz 2 müssen die Mitgliedstaaten ein Überwachungssystem haben, in dem sie überwachen können, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin erfüllt werden; ansonsten ist die Genehmigung zu entziehen.

Neu hinzugekommen ist Satz 3. Genehmigungsinhaber für Waffen der Kategorie B, die keine Sondergenehmigung für Waffen der Kategorie A besitzen, verlieren ihre Zuverlässigkeit, falls sie in Besitz eines „großen Magazins“ sind. Neu hinzugekommen ist Artikel 5a, wonach die Mitgliedsstaaten die sichere Aufbewahrung und den sicheren Transport kontrollieren sollen. Bei der Aufbewahrung sollten Art und Anzahl der Waffen Berücksichtigung finden. In Artikel 5b wird beim Fernabsatz von Waffen, wesentlichen Teilen und Munition der Kategorien A, B und C die Kontrolle durch lizenzierte Händler oder Vermittler bzw. Behörden verlangt.³¹

³⁰ Directive 2008/51/EC: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/51/oj>

³¹ Directive (EU) 2017/853: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2017/853/oj>

3.1.3. Bedürfnisprüfung für Waffen der Kategorie A

Artikel 6 behandelt die neuen Bedürfnisaufgaben, um Waffen der Kategorie A erwerben und besitzen zu dürfen. Diese Genehmigungen müssen mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Eine Sondergenehmigung kann bestimmten Bedarfsgruppen gewährt werden.

3.1.4. Voraussetzung für eine Erwerbs- und Besitzgenehmigung

In **Artikel 7** werden die Voraussetzungen beschrieben, die man erfüllen muss, um eine Waffe der Kategorie B erwerben und besitzen zu dürfen. **Hier ist neu hinzugekommen, dass mindestens alle fünf Jahre überprüft werden muss und dass die gleichen Bedingungen erfüllt werden müssen, sowie die Erweiterung für Waffen der Kategorie A.**^{32 33}

Kategorie	Auflagen der EU für Sportschützen zum Besitzerhalt	Auflagen für deutsche Sportschützen zum Besitzerhalt
A6 / A7	Teilnahme an Schießwettbewerben Verbandsbescheinigung des regelmäßigen Trainings in den letzten 12 Monaten Verbandsbescheinigung, dass die Waffe für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist	Verboten für Sportschützen laut Entwurf
B	Verpflichtung, die zuständigen Behörden über Verkäufe zu unterrichten Nationale Rechtsvorschriften für Obergrenzen	Verpflichtung, die zuständigen Behörden über Verkäufe zu unterrichten Nationale Rechtsvorschriften für Obergrenzen Verbandsbescheinigung des regelmäßigen Trainings in den letzten 12 Monaten, sofern das Regelkontingent von zwei kurzen und drei langen Waffen der Kategorie B überschritten ist. Verbandsbescheinigung, dass die Waffe für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist
C		Verpflichtung, die zuständigen Behörden über Verkäufe zu unterrichten

Das BMI begründet die regelmäßige Überprüfung des Bedürfnisses mit Nachweisen des regelmäßigen Schießens für den andauernden Besitz von Waffen der Kategorie B und C mit Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der im Jahr 2017 novellierten EU-Feuerwaffenrichtlinie.

Die nationalen Sonderbedingungen Deutschlands, wie Verbandszwang und regelmäßiges Training für Sportschützen gibt es in der Richtlinie jedoch nur für Waffen der Kategorie A, jedoch nicht für Kategorie B und C.

Diese Begründung ist falsch, da die EU eine Bedürfnisprüfung mit regelmäßigen Schießterminen nur für Waffen der Kategorie A verlangt.

³² Richtlinie 2008/51/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008L0051&from=en>

³³ Richtlinie (EU) 2017/853: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0853&from=EN>

Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 sagt nur aus, dass bei mehrjährigen Besitzerlaubnissen mindestens alle fünf Jahre die Zuverlässigkeit kontrolliert werden muss. In Deutschland wird dies mindestens alle drei Jahre kontrolliert und bei jedem Neuerwerb ebenfalls.

3.1.5. Nationale Probleme bei der Bedürfniskontrolle

Das deutsche Waffengesetz unterscheidet – im Gegensatz zu den Auflagen der EU und anderen Mitgliedsstaaten – zwischen

- Bedürfnisprüfung zum Erwerb
- Bedürfnisprüfung zum Erwerb bei Überschreitung des Grundkontingents (Kategorie B) für Sportschützen
- erste Regelüberprüfung nach drei Jahren zum Besitz
- anlassbezogene Bedürfnisprüfung zum Besitz
- fortwährende Bedürfnisprüfung zum Besitz bei Überschreitung des Grundkontingents (Kategorie B) für Sportschützen

3.1.5.1 Bedürfnisprüfung zum Erwerb

Jägern werden grundsätzlich zwei Kurzwaffen und beliebig viele Langwaffen erlaubt.

Sportschützen können zwei Kurzwaffen und drei halbautomatische Langwaffen erwerben (Grundkontingent), sowie beliebig viele Waffen der Kategorie C.

Um ein Bedürfnis zum Erwerb für Waffen der Kategorie B nachzuweisen, müssen Sportschützen im vergangenen Jahr regelmäßig trainiert haben, d.h. entweder einmal pro Monat oder an 18 Tagen im Jahr. Nur, wer das Grundkontingent überschreitet, muss zudem noch nachweisen, dass er mit der Waffenart (Kurz- oder Langwaffe) regelmäßig trainiert hatte und an einigen (ca. drei) Wettkämpfen teilgenommen hatte.

3.1.5.2 Bedürfnisprüfung zum Besitz

Bei Jägern reicht der gelöste Jagdschein (WaffVwV zu § 13.2).

Bei Sportschützen mit Grundkontingent reicht der Nachweis, dass sie weiterhin schießsportlich aktiv sind und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet sind. Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war, den Schießsport auszuüben (z.B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen). *Für die Bedürfnisüberprüfung nach Satz 3 gelten nicht die Voraussetzungen bei der Ersterteilung.* (WaffVwV zu § 4.4)

Sportschützen, die das Grundkontingent überschreiten, müssen jedes Jahr mit der Waffenart (Kurz- oder Langwaffe) an mehreren Wettkämpfen teilgenommen haben. *Ein Sportschütze muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben, d. h. mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforganisationsformen lassen es nicht zu, wie bei § 14 Abs. 2 eine konkrete Mindestzahl festzulegen.* (WaffVwV zu § 14)

Die Besitzerlaubnis kann ausnahmsweise nicht widerrufen werden, falls das Bedürfnis vorübergehend nicht erfüllt werden kann, z. B. *bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, vorübergehendes Aussetzen aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, aus Gründen der Schwangerschaft oder der Kinderbetreuung, etc.* (WaffVwV zu § 45).

2011 hatte ich hierzu die Gesetzestexte des WaffG (2009) und der WaffVwV (2011) zusammengestellt.³⁴

Diese Vorschriften sind so kompliziert, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof als höchstes Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesland Hessen in seiner Entscheidung (VGH Hessen, 21.03.2019 - 4 A 2355/17) in einer sehr bedenklichen Form interpretierte..³⁵

Das Gericht hatte das Gesetz und die Verwaltungsvorschrift so interpretiert, dass nur derjenige, der mit **jeder** Waffe jeden Monat einmal bzw. an 18 Tagen pro Jahr trainiert, sein Bedürfnis zum Besitz nachweisen kann. Einem Mitglied eines Schießsportvereins wurden die im Jahr 1990 bzw. 2004 ausgestellten Waffenbesitzkarten für insgesamt acht Waffen (sechs Kurzwaffen, eine Repetierflinte und ein Wechselsystem) mit dieser Begründung entzogen.

3.1.6. Forderungen zur Bedürfniskontrolle

Die jetzigen Auflagen im deutschen Gesetz für Waffen der Kategorie B übererfüllen bereits die Auflagen der EU-Feuerwaffenrichtlinie für Waffen der Kategorie A.

3.1.6.1 Sportschützen mit Grundkontingent

Um die Verwaltungen bei der Bedürfniskontrolle nicht zu überlasten, sollte die Bedürfnisprüfung nach drei Jahren und auch die anlassbezogene Bedürfnisprüfung für Sportschützen mit Grundkontingent – analog zu den Jägern - reduziert werden auf die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband. Niemand überprüft, ob ein Jäger aktiv ist. Analog sollten Sportschützen für den Besitz auch keine Aktivität nachweisen müssen.

Bei jedem neuen Erwerb müssen Sportschützen ohnehin weiterhin – im Gegensatz zu Jägern – ihre schießsportlichen Aktivitäten nachweisen.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit kann die Verbandsmitgliedschaft mitgeprüft werden.

3.1.6.2 Sportschützen über dem Grundkontingent

Sportschützen, die dieses Bedürfnis erfüllen, müssen regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen und werden auch fortwährend überprüft.

Die EU verlangt für Waffen der Kategorie A eine Überprüfung alle fünf Jahre und eine regelmäßige Wettkampfteilnahme. In der Schweiz genügen drei Wettkämpfe in den vergangenen fünf Jahren für die Erfüllung, in Österreich drei Wettkämpfe im vorangegangenen Jahr.

Analog zur EU-Waffenrichtlinie sollte man Sportschützen, die mehr Waffen der Kategorie B besitzen, als es das Grundkontingent zulässt, alle drei oder fünf Jahre überprüfen, sowie bei jedem Neuerwerb. Analog zu Österreich sollte man drei Wettkämpfe insgesamt im letzten Jahr vorschreiben.

Analog zur EU-Waffenrichtlinie sollte man diesen Sportschützen die Sondergenehmigung für Waffen der Kategorie A, nebst „großen“ Magazinen erteilen.

Die Bedürfniskontrollen für Sportschützen, die nur Waffen der Kategorie C und des Grundkontingents besitzen, sollten vereinfacht werden.

Aktive Wettkampfschützen sollten Sondergenehmigungen für A6 und A7 Waffen erhalten.

³⁴ Bedürfnis und Bedürfniskontrolle: <https://legalwaffenbesitzer.files.wordpress.com/2015/04/beduerfniskontrolle.pdf>

³⁵ VGH Hessen, 21.03.2019 - 4 A 2355/17.Z: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190035211>

3.2. Vorschriften zu „großen“ Magazinen

Der Entwurf behauptet, die Richtlinie würde verlangen, *dass Personen, die Wechselmagazine mit hoher Kapazität besitzen, keine waffenrechtliche Genehmigung zum Besitz der zu diesen Magazinen passenden Schusswaffen besitzen dürfen.*

3.2.1. Verbot „großer Magazine“?

Seit der Novellierung 2017 befinden sich Magazine mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen für Kurzwaffen oder mehr als zehn Patronen für Langwaffen (im Folgenden als „große“ Magazine bezeichnet) in Artikel 10, der sich seit 1991 nur auf Munition bezog. Diese „großen“ Magazine sind nicht verboten. Ihr legaler Zugang beschränkt sich – wie bei Munition – auf Erlaubnisinhaber.

3.2.2. Genehmigungen für Waffen der Kategorie A

Wie bereits in Punkt 2.3.4.2. dargelegt, hatte das Parlament gegen den Willen der Innenminister, des Europäischen Rats und der Kommission Ausnahmen für bestimmte Bedarfsgruppen erkämpft. D.h. hier geht es nicht nur um den Altbesitz, sondern auch um den Neuerwerb von Waffen der Kategorie A6/A7, wie auch um den Neuerwerb von „großen Magazinen“.

Die Mitgliedstaaten können den Sportschützen eine Genehmigung der Kategorie A erteilen, sofern die Person aktiv an Schießwettbewerben teilnimmt oder diese ausübt.

Vicky Ford (EKR, UK) erklärte, dass „die Genehmigung sowohl für diejenigen gilt, die in den Sport eintreten, als auch für diejenigen, die bereits am Start sind.“³⁶

Artikel 6 der EU-Feuerwaffenrichtlinie behandelt die berechtigten **Bedürfnisse, um Waffen der Kategorie A und deren Magazine erwerben und besitzen** zu dürfen. Diese Bedürfnisse müssen mindestens alle fünf Jahre überprüft werden. Eine Sondergenehmigung kann folgenden Bedarfsgruppen gewährt werden:

1. Sicherheitsunternehmen, Bildung, Forschung oder zu historischen Zwecken
2. Sammler unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorschriften
3. Waffenhändler und Makler
4. Museen
5. Sportschützen für Waffen der Kategorie A6 oder A7, sofern
 - die Zuverlässigkeit nach Artikel 5 Satz 2 vorhanden ist,
 - ein Nachweis vorliegt, dass der Sportschütze für Schießwettbewerbe aktiv trainiert oder daran teilnimmt und
 - eine Sportschützenorganisation das aktive Training in den letzten 12 Monaten bescheinigt und dass die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Der Bürgerservice des BMI schrieb³⁷: *„Eine allgemeine **Ausnahmeregelung**, mit der Legalwaffenbesitzer auch zukünftig alle Arten von Magazinen erwerben könnten, ist nicht geplant, da diese Magazine weder für das sportliche noch für das jagdliche Schießen zwingend benötigt werden.“*

³⁶ Presseerklärung vom 26.01.2017: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170126BKG59909/revision-of-the-eu-firearms-directive-an-overview/6/special-provisions-for-ownership>

³⁷ Brief vom 11. April 2019:

<https://www.facebook.com/photo.php?fbid=2127988770590276&set=pcb.2192587437453497&type=3&theater&ifg=1>

In Bezug auf das jagdliche Schießen stimmt das Argument. Auch die EU-Feuerwaffenrichtlinie zählt Jäger nicht zu den Bedarfsgruppen.

Für Sportschützen stimmt das Argument nicht, da es eine nationale Disziplin für Kurzwaffen gibt (IPSC Open) und unsere Sportschützen auch an internationalen Wettkämpfen teilnehmen.

3.2.3. Internationale Disziplinen für „große“ Magazine

In den Niederlanden wurde die Richtlinie umgesetzt und einige Disziplinen für „große“ Magazine aufgelistet:³⁸

- | | |
|---|---|
| 1. Statische Disziplinen Großkaliberpistole | 3.2 IPSC Handgun Standard |
| 1.1 Militärpistole | 3.3 IPSC Handgun Classic |
| 1.2 Service-Pistole | 3.4 IPSC Handgun Production |
| 1.3 Action Shooting | 3.5 IPSC Handgun Revolver |
| 1.4 Master Card Heavy | 3.6 Dynamic Service Rifle Pistol |
| 2. Statische Disziplinen Großkalibergewehr | 4. Dynamic / Trail Disziplinen Gewehr |
| 2.1 Militärgewehr | 4.1 IPSC Rifle Semi Auto Open |
| 2.2 Veteranengewehr | 4.2 IPSC Rifle Semi Auto Standard |
| 2.3 Präzisionsgewehr | 4.3 IPSC Rifle Manual Action Open |
| 2.4 .30 M1 | 4.4 IPSC Rifle Manual Action Standard |
| 3. Dynamic / Trail Disziplinen Kurzwaffe | 4.5 Dynamic Service Rifle Gewehr Semiautomaat |
| 3.1 IPSC Handgun Open | 4.6 Dynamic Service Rifle Gewehr Diverse |

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. In anderen Staaten gibt es noch mehr international anerkannte Disziplinen.

3.2.4. Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4

Der Entwurf des BMI sieht lediglich Ausnahmen nach § 40 Absatz 4 WaffG vor. Diese müssen beim Bundeskriminalamt beantragt werden. Nur wer nachweisen kann, dass die Interessen des Antragstellers aufgrund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots überwiegen, erhält eine solche Ausnahme. Hierunter würden die Ausnahmen für Sammler fallen, die auch von der EU-Feuerwaffenrichtlinie als Einzelfallentscheidung vorgesehen sind.

Diese Einzelfallentscheidung durch das BKA widerspricht jedoch der generellen Ausnahme nach Artikel 6 für Sportschützen, die die Bedürfnisaufgaben erfüllen.

3.2.5. Wettkampfnachteil für deutsche Sportschützen

Wenn deutsche Sportschützen keine waffenrechtliche Erlaubnis der Kategorie A erhalten, ist es ihnen auch nicht möglich, in einem internationalen Wettkampf größere Magazine zu verwenden, denn durch das Einführen solch eines Magazins wird aus der Kategorie B Schusswaffe eine Schusswaffe der Kategorie A, für welche sie auch im EU Ausland keine Erlaubnis besitzen.

Deutsche Sportschützen werden also bei Wettkämpfen im Ausland nicht nur durch mangelnde, nationale Trainingsmöglichkeiten behindert, sondern auch im Wettkampf selber, da sie dort mit 10-Schuss-Magazinen teilnehmen müssen, um ihr Bedürfnis nicht zu verlieren.

Da der Entwurf zudem vorsieht, dass auch „große“ Magazingehäuse verboten werden sollen, vergrößert sich der Wettkampfnachteil. „Große“ Magazingehäuse mit Kapazitätsbegrenzer auf 10-Schuss sind in Deutschland üblich, da diese längeren Magazingehäuse in der Praxis Vorteile bringen. Sie lassen sich gut wechseln, sie ermöglichen einen besseren Grip und fungieren als Auflage.

³⁸ Regierungsblatt des Königreichs der Niederlande: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2019-34687.html>

3.2.6. Kriminalisierung ausländischer Sportschützen

Wenn diese Magazine verboten werden und Deutschland keine Ausnahmen des Verbots auf dem EU-Feuerwaffenpass akzeptiert, können ausländische Sportschützen mit ihren „großen“ Magazinen nicht an deutschen Wettkämpfen teilnehmen oder unser Land durchqueren, um in andere Nachbarstaaten zu gelangen. Viele werden das nicht wissen und vertrauen auf ihren Feuerwaffenpass beim Besuch/Transit.

3.2.7. Wettbewerbsnachteil für deutsche Händler und Hersteller

Deutsche Sportwaffen sind in der EU sehr geschätzt. Durch die EU-Feuerwaffenrichtlinie von 1991 wurde der Warentransfer innerhalb der Mitgliedsstaaten erleichtert. Jedes Jahr exportieren deutsche Händler und Hersteller in die Mitgliedsstaaten und Schengen-Staaten. Bisher haben Finnland, Österreich, Malta, Italien, Frankreich, Die Niederlande, Belgien und die Schweiz die EU-Feuerwaffenrichtlinie umgesetzt und dabei die Ausnahmeregelung für Sportschützen beachtet. Österreich hat hierfür sogar eigens eine neue Definition für Sportschützen eingeführt.

Die meisten Händler und Hersteller haben keine Ausnahmegenehmigung nach § 40 für die Produktion oder den Handel mit verbotenen Gegenständen. Sollten „große“ Magazine verboten werden, können deutsche Händler und Hersteller die Nachfrage in den Mitgliedsstaaten nicht mehr bedienen. Zudem dürfen verbotene Waffen nicht ohne Ausnahmegenehmigung vom Transportgewerbe befördert werden (40.2.4 WaffVwV).

3.2.8. Dual-Use und kleinste Kalibergröße

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie schreibt nicht vor, dass Kurzwaffenmagazine bis 20 Schuss wie Langwaffenmagazine behandelt werden sollen, falls der Besitzer Waffen hat, in die das Magazin passt.

Schusswaffen werden für bestimmte Kaliber hergestellt und in die Waffenbesitzkarte eingetragen. Dieses Kaliber laut Herstellerangaben muss das einzige Kaliber sein, anhand dem man die Ladekapazität prüft. Es gibt Repetierwaffen in Kaliber 12/89 mit Röhrenmagazinen unter 12 Schuss. In diese Waffen passen auch Patronen vom Kaliber 12/60 oder und die neue Shorty Munition 12/44. Letztere würde die Ladekapazität verdoppeln, unabhängig davon, ob der Besitzer diese Munition überhaupt im Besitz hat. Die vorgeschlagene Forderung, das Magazin mit der Ladekapazität „des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers“ anzuzeigen, würde zudem bei jeder Innovation zu Umtragungen führen. Da man Jägern zutraut, nur drei Patronen in ein 10-Schuss-Magazin auf der Jagd zu laden, muss man auch Sportschützen zutrauen, nur zehn Patronen in ein 20-Schuss-Magazin zu laden. **Diese Passagen müssen entfallen.**

3.2.9. Folgekosten eines Magazinverbots

Das BMI schätzt, dass 500.000 alte Magazine angemeldet werden und die Verwaltung für jede Anzeige 2,5 Minuten aufwenden muss. Der VdB schätzt, dass 1.500.000 alte Magazine angemeldet werden und jede Anzeige 12,5 Minuten erfordert. **Die Kosten bei der Verwaltung liegen somit zwischen 1,3 und 13 Millionen Euro für alte Magazine.**

Die Besitzer von neuen „großen“ Magazinen könnten das BKA mit Ausnahmeanträgen nach § 40 überschütten. Die Händler könnten ebenfalls Anträge stellen, wie auch jeder Youtuber und Dokufilmer, Sachverständige, Reenactor und Airsoftbesitzer, die große Magazingehäuse besitzen. Da die Sportschützen darauf vertrauten, was die Europaabgeordnete Angelika Niebler (CSU) per Newsletter verkündet hatte, haben sie auch nach dem 13. Juni 2017 „große“ Magazine neu erworben.³⁹

³⁹ Newsletter Angelika Niebler: https://www.angelika-niebler.de/newsletter/newsletter_99/seite_1.htm

Zwar wird es in Bezug auf die Kategorisierung von Feuerwaffen einige Änderungen geben. Für Sportschützen dürfte dies jedoch wenig Konsequenzen haben. Details für den Waffenbesitz durch Sportschützen muss nun die Bundesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht regeln. Grundsätzlich müssen Sportschützen an offiziell anerkannten Wettbewerben oder Trainingseinheiten teilnehmen und seit mindestens 12 Monaten in einem Sportschützenverein Mitglied sein. (Angelika Niebler, MdEP, CSU)

Da die EU-Feuerwaffenrichtlinie Trainingseinheiten nur für Waffen der Kategorie A vorschreibt, bezieht sich ihre Aussage auf diese Waffen und deren Magazine.

3.2.10. Erhöht ein Magazinverbot die öffentliche Sicherheit?

Das BMI begründet sein Magazinverbot damit, dass ein Täter ohne Unterbrechung durch Nachladen oder Magazinwechsel eine Vielzahl von Schüssen abgeben kann.

Da es im Entwurf keine Ordnungsstrafen bei Magazinen für Nichtberechtigte gibt, sondern nur Strafen für Bürger mit einer Genehmigung für Waffen der Kategorie B (Verlieren der Zuverlässigkeit für alle Waffen), trifft dieses Verbot weder Kriminelle, noch Terroristen. Hier unterstellt das BMI Sportschützen die potentielle Täterschaft.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) und die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) sehen bei „großen“ Magazinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sind keine Straftaten mit entsprechenden Magazinkapazitäten bekannt und begrüßt daher, dass der Besitz nicht zu Strafen für Nichtberechtigte (ohne Waffenbesitzkarte) führt.

***BDK:** Insgesamt stellt sich mit der in der Gesetzesbegründung getroffenen Feststellung, von solchen Magazinen ginge keine besondere Gefahr aus, aber auch generell die Frage, warum solche Magazine dann überhaupt verboten werden sollten. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Richtlinie gehe ich hierauf nicht weiter ein.⁴⁰*

***DPoIG:** Es ist zu befürchten, dass durch die Schaffung unnötiger bürokratischer Aufwände wertvolle Ressourcen gebunden werden, die an anderen Orten sinnvoller eingesetzt werden können. So wird in der Begründung des Änderungsgesetzes dargelegt, dass von den künftig verbotenen Magazinen keine besondere Gefahr ausgeht.⁴¹*

***GdP:** Vor dem Hintergrund, dass sich Schwerekriminelle und Terroristen bei der Waffenbeschaffung mit Sicherheit nicht daran orientieren, was in irgendeinem Waffengesetz steht und ansonsten tatsächlich keine Informationen über einschlägige Straftaten mit Waffen, die über entsprechende Magazinkapazitäten verfügen vorliegen, könnte daher einer Sanktionsfreiheit zugestimmt werden.⁴²*

Es würde völlig genügen, wenn „große“ Magazine wie Munition für Kurzwaffen behandelt werden.

40https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/waffenraend_gesetz3_u_vo_aus_2019/bund_deu_kriminalbeamter.pdf;jsessionid=A50DA37353D9D6CE24BF79040E6B488D.1_cid287?__blob=publicationFile&v=5

41https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/waffenraend_gesetz3_u_vo_aus_2019/deu_polizeigewerkschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=3

42https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/waffenraend_gesetz3_u_vo_aus_2019/gewerkschaft_der_polizei.pdf?__blob=publicationFile&v=3

3.2.11. Forderungen zur Magazinbeschränkung

Munition für Kurzwaffen darf nur von Besitzern von Waffen erworben werden, die im passenden Kaliber einen Eintrag in ihrer Waffenbesitzkarte haben. Da Sportschützen nach § 14 WaffG bereits zum Besitzerhalt alle Bedürfnisaufgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie, die für Waffen der Kategorie A gelten, für Waffen der Kategorie B und C erfüllen müssen, ist eine darüberhinausgehende Beschränkung des Besitzes nicht erforderlich. Jäger würden trotz Eintrag in ihrer WBK das Erwerbsrecht für „große“ Magazine verlieren, da die EU für sie keine Ausnahmen vorsieht. Kriminelle kommen nicht einfach an legale Munition, so kämen sie auch nicht an „große“ Magazine. **Damit wäre die Richtlinie erfüllt ohne Anzeigepflicht und Verbot.**

*Ein Verbot neuer „großer“ Magazine und Magazingehäuse käme einer kalten Enteignung für Sportschützen, Händler und Hersteller gleich, führt zu Umsatzeinbußen und unzähligen Anträgen beim BKA. **Die Folgekosten sind nicht abzuschätzen.***

3.3. Regelabfrage beim Verfassungsschutz

Die Bundesregierung prüft, ob eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz eingeführt wird. Auf Antrag des Bundesrats soll bereits eine Speicherung Anlass zur Regelunzuverlässigkeit sein.

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Regelanfrage verstößt gegen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das mit der Regelanfrage verfolgte Ziel kann mit deutlich milderem Mitteln in gleicher Weise erreicht werden. Die Waffenbehörden hatten schon immer das Recht, auf Anlass den Verfassungsschutz zu kontaktieren. Der Verfassungsschutz kann das Nationale Waffenregister (NWR) abfragen. Seit 2019 werden auch die Daten von Erstantragssteller im NWR abgebildet. Auch wurde bereits 2017 die Schwelle zur Annahme der Regelunzuverlässigkeit abgesenkt. Bei ca. 450.000 Verlängerungen/Neuanträge im Jahr und ca. 45.000 gewaltbereiten Extremisten, von denen fast niemand die restlichen Auflagen zur Zuverlässigkeit erfüllt, **wäre eine Regelabfrage eine Suche nach der „Nadel im Heuhaufen“.**

Zudem gibt es seit 1948 aus gutem Grund eine Trennung von Geheimdiensten (Verfassungsschutz) und Ordnungsbehörden. Der Verfassungsschutz sammelt (speichert) auch ohne gerichtsfeste Beweise. Bürger haben kein Recht auf Auskunft. Sie können gegen eine vermutete Regelunzuverlässigkeit gar keine Beweise vorlegen, wenn ihnen die Gründe für die Speicherung nicht genannt werden.

Seit Jahren werden die Befugnisse der Sicherheitsbehörden weiter ausgebaut. In seinem neuen Tätigkeitsbericht warnt der Datenschutzbeauftragte Ulrich Kelber vor gesetzgeberischem Aktionismus – und vor kontrollfreien Räumen bei den Geheimdiensten.⁴³

*Viele Sicherheitsdateien des Bundes führen ein „Eigenleben“. **Personen werden manchmal grundlos wegen eines Eintrags verdächtigt.** Der Bundesdatenschutzbeauftragte will das ändern.*

Nicht nur das BKA, sondern auch die Inlandsgeheimdienste der Bundesrepublik sammeln sogenannte „ermittlungsunterstützende Hinweise“. Damit werden Personen klassifiziert, zum Beispiel als „politischer Aktivist“ oder „politisch motivierter Straftäter“. In vielen Fällen sind diese Eintragungen nicht einmal mehr quellenkritisch geprüft. Das bestätigt der 26. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von 2016. In gar nicht so wenigen Fällen haben sich demnach Hinweise in den Sicherheitsdateien des Bundes als bloße Vermutungen eines Sachbearbeiters entpuppt. Es gab keinerlei Indizien, die einen solchen Eintrag gerechtfertigt hätten.

So kann aus einer persönlich motivierten Eintragung durch einzelne Beamte, die sich

⁴³ ZDF vom 16.05.2019: <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/sicherheitsdateien-des-bundes-bundesdatenschuetzer-kelber-will-aufraeumen-100.html>

durch die Berichterstattung eines Journalisten "genervt" fühlen, die amtliche Erkenntnis über einen "gewaltbereiten Journalisten" entstehen – ohne Anhalt in der Wirklichkeit. Durch fehlende Protokollierungen, wie etwa der 25. Tätigkeitsbericht von 2012 belegt, kann häufig gar nicht mehr nachvollzogen werden, woher bestimmte Eintragungen oder Daten stammen und wodurch sie begründet sind. Die Sicherheitsdateien führen in diesem Fall ein fatales Eigenleben.

3.3.1. Forderung zur Regelaufhebung beim Verfassungsschutz

Falls man gespeicherte Daten vom Verfassungsschutz zur Ablehnung von Waffenbesitzkarten nutzt, dann darf das nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG (reine Speicherung ohne gerichtsfeste Beweise), sondern nur nach § 16 BVerfSchG (zur Veröffentlichung geeignet) geschehen.

Besser wäre es aber, wenn der Verfassungsschutz selber an die Waffenbehörden herantritt. Da die Behörden seit 2019 auch Erstanträge für Waffenbesitzkarten im Nationalen Waffenregister abbildet und der Verfassungsschutz Zugriff darauf hat, könnte dieser schnell und effektiv tätig werden.

3.4. Wesentliche Teile

Während der Debatte im Europäischen Parlament wurde lange darüber diskutiert, wie wesentliche Teile gekennzeichnet und registriert werden sollen.

3.4.1. Kennzeichnungspflicht

Künftig sollen alle wesentlichen Teile (bisher nur eines) von neu hergestellten Schusswaffen durch die Hersteller gekennzeichnet werden. Hierzu gehören u.a. Verschlüsse, Gehäuse, Wechselschäfte, Systeme und Verschlussköpfe.

3.4.2. Registrierungspflicht

Während der Debatte wurde durchgesetzt, dass die Registrierungspflicht sich auf die einzigartige (unique) Seriennummer beschränkt, sofern eine vollständige Feuerwaffe auf den Markt kommt oder sich bereits im Markt befindet. Wesentliche Teile müssen gekennzeichnet und nachregistriert werden, falls sie bereits einzeln im Markt sind, jedoch nicht, falls sie Teil einer vollständigen Feuerwaffe sind. Gleiches gilt für neu hergestellte Feuerwaffen. Für Händler und Erwerber und Reparaturbetriebe ist nur die einzigartige Seriennummer melde- und registrierpflichtig.

Nur, wenn bei der registrierten Feuerwaffe neuen wesentlichen Teilen ergänzt oder ausgetauscht werden oder diese in ihre Bestandteile zerlegt auf den Markt kommt, ist eine Registrierung der wesentlichen Teile erforderlich.

Das Nationale Waffenregister will zusätzlich zu dieser einzigartigen Seriennummer, Identnummern für die Feuerwaffe und all ihren wesentlichen Teilen vergeben.

3.4.3. Genehmigungspflicht

Wechselsets für Kurzwaffen (Kategorie B) waren schon immer meldepflichtig, benötigten aber im gleichen oder kleineren keine Genehmigung. Für die neuen wesentlichen Teile (Verschlüsse, Gehäuse, Wechselschäfte und Wechselsets für Langwaffen im gleichen oder kleineren Kaliber) fehlt die Erleichterung im Entwurf.

Wer künftig für eine Langwaffe kriminalstatistisch irrelevante wesentliche Teile erwerben möchte, muss vorab eine Genehmigung einholen. Dies erhöht grundlos die Verwaltungskosten und sollte daher angeglichen werden.

3.4.4. Forderung zu wesentlichen Teilen

Analog zu den Wechselsets für Kurzwaffen wird ein erleichterter Erwerb für wesentliche Teile für Langwaffen benötigt, um die Behörden zu entlasten.

Solange eine Feuerwaffe vollständig im Markt ist, sollte niemand verpflichtet sein, die Identnummern der Feuerwaffe und ihrer wesentlichen Teile aus dem Nationalen Waffenregister zu kennen oder zu melden. Hier muss die einzigartige Seriennummer der Feuerwaffe reichen.

Erst, wenn die Feuerwaffe zerlegt wird, hat der Reparaturbetrieb diese Nummern vom NWR abzufragen. Auch muss geklärt werden, wie man mit modularen Feuerwaffen künftig umgeht, die aus Lauf, System und Verschluss bestehen und unterschiedliche Kennzeichnungen haben

3.5. Folgenabschätzung

Der Entwurf ist keine 1:1 Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie. In einem Rechtsstaat müssen Verbote begründet werden. Hier fehlt eine Folgenabschätzung – eine Bewertung der gegenwärtigen Situation und eine Bewertung der Sachverständigen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen, ihre erwarteten Vorteile und Kosten. Aktuell liegen zwei unterschiedliche Ansätze der Kosten vor, jedoch nicht der Auswirkungen, die über die EU-Feuerwaffenrichtlinie hinausgehen.

3.5.1. Kosten des Entwurfs

Die einzige wirkliche Erleichterung ist die Aufhebung des Schalldämpfer-Verbots für Jäger. Alle anderen Erleichterungen werden durch mehr Pflichten zur Kennzeichnung, Anzeige und unverzüglicher Meldung mehr als ausgeglichen.

Der VdB (Verband deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler) schätzt die jährliche Belastung für die Wirtschaft auf 6 Millionen und die einmalige Belastung auf 13 Millionen Euro. Dem stehen 270.000 Euro als Entlastung gegenüber. Für die Verwaltung werden ca. 20 Millionen Euro an Aufwand ohne Entlastung geschätzt.

Von diesen knapp 40 Millionen Euro Aufwand entfällt fast ein Drittel auf das Magazinverbot, das die EU-Feuerwaffenrichtlinie nicht verlangt.

3.5.2. Forderungen der Verbände

Der VdB hatte in seiner Stellungnahme 51 Seiten mit Änderungsvorschlägen als Synopse mit Begründungen erstellt. Der Innenausschuss sollte sich mit diesen Forderungen auseinandersetzen, die in der Vergangenheit in der Praxis zu Problemen führten und nicht die öffentliche Sicherheit gefährden:

- Verbesserung der Anzeigepflichten für Gewerbe § 37
- Reparaturmöglichkeit für EU-Feuerwaffenpass-Waffen
- Verbesserung der Meldung und Einsichtsmöglichkeit beim NWR
- Transportmöglichkeit beim Verbringen § 29
- Legalisierung von Nachtsicht- und Wärmebildgeräte für Jäger
- gegen ein Magazinverbot ohne Ausnahmen
- gegen ein Rückwirkungsdatum beim Altbesitz § 58
- gegen ein Totalverbot von Salutwaffen für Privatleute
- EU-Feuerwaffenpass für Waffen der Kategorie A6/A7, sowie Salut-, Deko- und Vorderladerwaffen
- Verbesserung der Schießstätten-Überprüfung § 12 AWaffV
- Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht bei Gebrauchtwaffen § 24
- Zulassung von S1/S2 Waffenschränken § 36
- Aufarbeitung des Ordnungswidrigkeitenkataloges in WaffG und AWaffV insbesondere wegen Zuverlässigkeit
- Verbesserung bei Zuverlässigkeit § 5 und Einführung kürzerer Unzuverlässigkeitszeiten bei Minimal-Verstößen

- Ausnahme vom Alterserfordernis § 27
- Vereinfachung beim Bedürfnis § 4
- vollständige Streichung des § 6 AWaffV
- bedürfnisfreier Erwerb von Schusswaffen-Schnittmodelle
- Verbesserungen für Munitionssammler

3.5.3. Umsetzungsfrist

Die Umsetzungsfrist für die EU-Feuerwaffenrichtlinie war bereits 2018 abgelaufen. Diese Verzögerung ist nicht von den Betroffenen zu verantworten und darf nicht dazu führen, dass die angebliche Umsetzung jetzt in Eile durchgeführt wird, um drohende Strafzahlungen zu vermeiden.

Stattdessen sollte man endlich mit allen Verbänden an einem runden Tisch reden, die bereits im Februar ihre Stellungnahmen abgegeben hatten.

Dazu zählen insbesondere die Waffenbehörden, die Polizei und die Verbände von Herstellern, Händlern, Jägern, Sportschützen und Sammlern.
